

- b) der Position 1 *B*, Rudein, Maccaroni, von 10 Mark auf 13,⁵⁰ Mark,
c) der Position 2, Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Grieß, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare), von 7,⁵⁰ Mark auf 10,⁵⁰ Mark
für 100 Kilogramm

erhöht.

4. Die Anmerkung zu Nr. 25s, Reis zur Stärkfabrikation unter Kontrolle, 3 Mark für 100 Kilogramm, fällt weg.

§. 2.

Die im §. 1 festgesetzten neuen Tariffätze für Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mais und Dori, Malz (Nr. 9a, ba und 9, c, e und f) und Mühlenfabrikate aus Getreide (aus Nr. 25q 2) sind mit der im §. 9 Absatz 2 des Vereinskollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 317) angegebenen Wirkung vom 26. November 1887 ab gültig.

Insofern die in diesem Gesetze genannten Gegenstände bis zum 15. Januar 1888 in Folge von Verträgen eingeführt werden, welche nachweislich vor dem 26. November d. J. abgeschlossen sind, werden die bis jetzt gültig gewesenen Zollsätze erhoben.

Der hiernach erforderliche Nachweis kann durch alle in der deutschen Civilprozeßordnung zugelassenen Beweismittel erbracht werden.

Die betreffenden Ansprüche sind bei Verlust des Rechts innerhalb vier Wochen nach der Publikation dieses Gesetzes bei der Amtsstelle, an welcher die Waare zur Eingangsabfertigung angemeldet wird, geltend zu machen.

Die Bestimmungen in vorstehenden Absätzen 2, 3 und 4 finden, wenn die Kontrahenten über die Tragung des Zolles für den Fall einer Erhöhung desselben schriftliche Vereinbarung getroffen haben, keine Anwendung.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.